

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Bad Nauheim (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2018 (GVBl. I S. 716) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Parkgebührenordnung ausgewiesenen Gebühren gelten auf Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Bad Nauheim, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder unter Verwendung anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.
- (2) Auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, gilt § 1 Abs. 1 entsprechend, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Bewirtschaftung des Parkraums

- (1) Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird entsprechend der Wertigkeit des Parkraumes für die Benutzung die Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung festgesetzt.
- (2) Die Bewirtschaftung des Parkraumes erfolgt in vier Zonen.

§ 3 Entrichtung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung sind bei Nutzung des gebührenpflichtigen Parkraums zu Beginn des Parkvorgangs für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten der Bewirtschaftungszone zu entrichten.

- (2) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 besteht die Möglichkeit, den Parkvorgang über einen der in der jeweiligen Parkzone verfügbaren Anbieter für mobiles Parken / Handyparken abzuwickeln und die Parkgebühr auf diese Weise zu entrichten. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten oder durch Beschilderung in der jeweiligen Parkzone zugelassen ist.
- (3) Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken / Handyparken nach § 3 Abs. 2 eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr entsprechend § 3 Abs. 1 zu entrichten.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

Die Aufteilung der Parkzonen, die Gebührezeitenräume, die Höhe der Parkgebühren sowie die jeweilige Mindestparkgebühr und Höchstparkdauer werden wie nachfolgend festgelegt. Die Abrechnung der Parkgebühren erfolgt dabei minutengenau.

- (1) Die **Zone 1 (Innenstadt und Parkstraße)** umfasst die folgenden Straßen und Plätze:

- Parkstraße
- Parkplatz Burgpforte
- Burgplatz
- Karlstraße, zwischen Parkstraße und Lutherstraße
- Kurstraße, zwischen Parkstraße und Lutherstraße
- Hauptstraße
- Parkplätze am Karlsbrunnen

Gebührezeitraum:

Mo. – So.: 9 – 19 Uhr

Höchstparkdauer:

2 Stunden

Gebühren:

0,50 € je 15 Minuten (Mindestparkgebühr 0,50 €)^{1 2}

¹ Gemäß Antrag des Bürgermeisters zu den Beratungen des Haushaltsplans 2021, eingebracht in den Haupt- und Finanzausschuss am 19.11.2020, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2020, beträgt die Parkgebühr in Zone 1 vom 01.01.2021 – 30.06.2021 abweichend 0,35 € je 15 Minuten (Mindestparkgebühr 0,35 €)

² Gemäß Antrag des Magistrats vom 15.06.2021, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.6.2021, beträgt die Parkgebühr in Zone 1 vom 01.07.2021 – 31.12.2021 abweichend 0,35 € je 15 Minuten (Mindestparkgebühr 0,35 €)

(2) Die **Zone 2 (Rund um die Frankfurter Straße)** umfasst die folgenden Straßen und Plätze:

- Frankfurter Straße, zwischen Eleonorenring und Steinfurther Straße
- Stiftstraße
- Küchlerstraße
- Rittershausstraße
- Bahnhofsallee
- Ernst-Moritz-Arndt-Straße, zwischen Lindenstraße und Rittershausstraße
- Benekestraße, westlich der Frankfurter Straße
- William-Kerckhoff-Straße
- Ludwigstraße
- Parkplatz zwischen Zanderstraße und Usa (hinter Commerzbank)
- Goethestraße
- Lindenstraße, zwischen Goethestraße und Zanderstraße sowie östlich der Frankfurter Straße

Gebührenzeitraum:

Mo. – So.: 9 – 19 Uhr

Höchstparkdauer:

3 Stunden

Gebühren:

0,35 € je 15 Minuten (Mindestparkgebühr 0,35 €)

(3) Die **Zone 3 (Flächenparkplätze)** umfasst die folgenden Parkplätze:

a) Parkplatz Großer Teich

Gebührenzeitraum:

Mo. – So.: 0 – 24 Uhr

Höchstparkdauer:

24 Stunden

Gebühren:

0,50 € je 60 Minuten (Mindestparkgebühr 0,50 €)

3,00 € Tageskarte

b) Parkplatz Bahnhof Nord

Gebührenzeitraum:

Mo. – So.: 0 – 24 Uhr

Höchstparkdauer:

24 Stunden

Gebühren:

0,50 € je 60 Minuten (Mindestparkgebühr 0,50 €)

3,00 € Tageskarte

c) Parkdeck Schwalheimer Straße

Gebührenzeitraum:

Mo. – So.: 0 – 24 Uhr

Höchstparkdauer:

24 Stunden

Gebühren:
 0,50 € je 60 Minuten (Mindestparkgebühr 0,50 €)
 3,00 € Tageskarte

d) Parkplatz Gradierbau III

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| <u>Gebührenzeitraum:</u> | <u>Höchstparkdauer:</u> |
| Mo. – So.: 0 – 24 Uhr | 24 Stunden |

Gebühren:
 0,50 € je 60 Minuten (Mindestparkgebühr 0,50 €)
 3,00 € Tageskarte

e) Parkplatz Hochwaldkrankenhaus

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| <u>Gebührenzeitraum:</u> | <u>Höchstparkdauer:</u> |
| Mo. – So.: 0 – 24 Uhr | 24 Stunden |

Gebühren:
 0,50 € je 30 Minuten (Mindestparkgebühr 0,50 €)
 4,00 € Tageskarte

(4) Die **Zone 4 (Pendlerparkplätze)** umfasst die folgenden Parkplätze:

- Parkplatz Bahnhof Süd
- Parkplatz Bahnhof Ost (Goldstein)

| | |
|--|-------------------------|
| <u>Gebührenzeitraum:</u> | <u>Höchstparkdauer:</u> |
| Mo. – Fr.: 5 – 19 Uhr ausschließlich mit Pendlerparkkarte | 24 Stunden |

Sa. – So.: 9 – 19 Uhr
mit Parkschein / Pendlerparkkarte

Gebühren:
 Pendlerparkkarte
 10,00 € Wochenkarte
 30,00 € Monatskarte
 200,00 € Jahreskarte

Parkschein
 0,50 € je 60 Minuten
 3,00 € Tageskarte

§ 5 Ausnahmetatbestände, abweichende Gebühren

- (1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird keine Gebühr nach § 4 dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die jeweilige Höchstparkdauer der Parkzonen aus § 4 gilt entsprechend, die Parkscheibe ist zu verwenden. Diese Gebührenbefreiung endet zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Parkgebührenordnung.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim wird ermächtigt, aus besonderem Anlass für bis zu zehn Kalendertage pro Jahr abweichende Regelungen bezüglich der Gebühr und der Höchstparkdauer für bestimmte Parkzonen zu treffen. Auf getroffene, abweichende Regelungen ist in angemessener Art und Weise durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten oder Beschilderung hinzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bad Nauheim (Parkgebührenordnung) vom 01.01.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

Klaus Kreß
Bürgermeister

Die Gebührenordnung wurde am 11.12.2020 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 12.12.2020.